

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes

A) Problem

Im Rahmen des Hochwasserschutz-Aktionsprogramms 2020 sind in den nächsten Jahren in erheblichem Umfang und mit hoher Priorität bauliche Hochwasserschutzmaßnahmen (insbesondere Flutpolder- und Deichbauten sowie Deichrückverlegungen) durchzuführen. Um einen raschen Schutz herstellen zu können, bedarf es einer Beschleunigung der rechtlichen Verfahren.

Gleichzeitig bedarf die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie) der zwingenden Umsetzung in bayerisches Landeswasserrecht bis spätestens 31.12.2006.

B) Lösung

Zur Beschleunigung der rechtlichen Verfahren zur Zulassung von baulichen Hochwasserschutzmaßnahmen soll das Bayerische Wassergesetz wie folgt geändert werden:

1. Zur Stärkung des Hochwasserschutzes bei der Abwägung in Verwaltungsverfahren soll ein Programmsatz zugunsten der Schaffung von Retentionsflächen aufgenommen werden.
2. Die Zuständigkeit für die Zulassungsverfahren für gesteuerte Flutpolder soll zur effizienten Bündelung dieser Verfahren auf die Regierungen übertragen werden.
3. Die Zulassungsverfahren sollen durch optionale Gestaltung des Erörterungstermins bei wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren vereinfacht und beschleunigt werden.

Zur Umsetzung der SUP-Richtlinie im Bereich des Wasserrechts soll die Strategische Umweltprüfung (SUP) von Hochwasserschutzplänen und Maßnahmenprogrammen geregelt werden.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

a) Staat

Durch die Zuständigkeitsänderung für die Planfeststellung gesteuerter Flutpolder werden Aufgaben von den Kreisverwaltungsbehörden auf die Regierungen übertragen. Dabei handelt sich jedoch um eine eng begrenzte Fallzahl, die nicht gleichzeitig bei einer Regierung abzuarbeiten sein wird. Es ist deshalb davon auszugehen, dass der Mehraufwand mit dem bestehenden Personal bewältigt werden kann. Im Übrigen ist durch die Bündelung der Verfahren bei den Regierungen und die Einschränkungsmöglichkeiten beim Erörterungstermin ein Effizienzgewinn zu erwarten.

Durch die EU- und bundesrechtliche Einführung der SUP für Hochwasserschutzpläne und Maßnahmenprogramme erhöht sich der Verwaltungs- und Vollzugsaufwand beim Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, zuständig für Maßnahmenprogramme unter Beteiligung nachgeordneter Fachbehörden, und bei den Regierungen als neu bestimmte Anhörungsbehörde. Nach der Gesetzesbegründung des Bundes zum sog. SUPG (BT-Drs. 15/3441) ist „die Höhe der Kosten [...] für die gemeinschaftsrechtlich vorgegebene Durchführung der SUP [...] derzeit nicht abschätzbar“. Diese Feststellung gilt auch für den Freistaat Bayern. Die Zuständigkeit – und damit auch die Kostentragung – für die Aufstellung und Änderung von Hochwasserschutzplänen muss noch im Zuge der Umsetzung der Hochwasserschutznovelle bestimmt werden. Voraussichtlich sollen die Pläne wegen der notwendigen Koordinierung den Regierungen oder dem Staatsministerium zugeordnet werden.

b) Kommunen

Die Landkreise werden durch die Zuständigkeitsänderung für die Planfeststellung gesteuerter Flutpolder geringfügig entlastet.

Hinsichtlich der SUP-Umsetzung entstehen den Kommunen keine zusätzlichen Kosten, da sie nicht Planungs- bzw. Entscheidungsträger sind und hier lediglich Verfahrensregelungen getroffen werden. Die Umsetzung von Hochwasserschutzplänen und Maßnahmenprogrammen ist nicht Gegenstand dieses Gesetzes.

c) Wirtschaft und Bürger

Für die Wasserwirtschaft als Vorhabensträger der meisten baulichen Hochwasserschutzmaßnahmen ist mit einer Beschleunigung der Zulassungsverfahren zu rechnen. Dies bedeutet für die von den Baumaßnahmen profitierenden Bürger einen rascheren Schutz von Leib und Leben sowie Sachwerten. Hinsichtlich Ausgleich und Entschädigung der durch die Maßnahmen in Anspruch genommenen Grundstückseigentümer enthält das Gesetz keine Änderungen.

Durch die Umsetzung der SUP-Richtlinie für den Bereich des Wasserrechts werden für Wirtschaft und Bürger keine Kosten erwartet, da die neuen Anforderungen lediglich die Planungen der Behörden betreffen.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes

§ 1

Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822, BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch Art. 24 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Art. 58 wird folgender Art. 58a eingefügt:

„Art. 58a Besondere Regelungen für bauliche Hochwasserschutzmaßnahmen“
 - b) Die Überschrift der Anlage II erhält folgende Fassung:

„Flussgebietseinheiten und Planungsräume im Freistaat Bayern“
 - c) Die Überschrift der Anlage III erhält folgende Fassung:

„Umweltverträglichkeitspflichtige Vorhaben, Pläne und Programme“
2. In Art. 3 b Satz 2 werden die Worte „Anlage III“ durch die Worte „Anlage II“ ersetzt.
3. Nach Art. 58 wird folgender Art. 58a eingefügt:

„Art. 58a
Besondere Regelungen
für bauliche Hochwasserschutzmaßnahmen

 - (1) Flächen, die sich zur Hochwasserrückhaltung und -entlastung eignen, sollen vorrangig für diese Zwecke genutzt werden.
 - (2) Die Regierung ist Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde nach § 31 Abs. 2 WHG für gesteuerte Flutpolder mit einem Rückhaltevolumen von mehr als einer Million Kubikmeter.
4. Art. 71a Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Bei der Aufstellung und Aktualisierung der Maßnahmenprogramme ist nach Maßgabe von Art. 83 Abs. 3a in Verbindung mit Anlage III eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen.“

5. Art. 83 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Im Planfeststellungsverfahren sind nicht anzuwenden: Art. 73 Abs. 1 und 6 Satz 1, Art. 74 Abs. 2, 6 und 7, Art. 75 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG – (BayRS 2010-1-1), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 975).“

- b) Es wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) ¹Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Anhörungsbehörde die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. ²Die Erörterung kann auf bestimmte Einwendungen und Stellungnahmen beschränkt werden. ³Hierauf ist in der ortsüblichen Bekanntmachung hinzuweisen und die Benachrichtigung auf den Träger des Vorhabens und die Einwender und Behörden, deren Einwendungen und Stellungnahmen erörtert werden sollen, zu beschränken. ⁴Im Planfeststellungsbeschluss entscheidet die Planfeststellungsbehörde über die Einwendungen, über die keine Einigung erzielt werden konnte.“

- c) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Anlage II I. Teil“ durch die Worte „Anlage III I. Teil“ und die Worte „Anlage II II. Teil“ durch die Worte „Anlage III II. Teil“ ersetzt.

- d) Es wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) ¹Bei der Aufstellung und Änderung von Hochwasserschutzplänen oder Maßnahmenprogrammen ist eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen. ²Von der Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung kann bei geringfügigen Änderungen dieser Pläne und Programme abgesehen werden, wenn nach den Kriterien des Anhangs II der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 30) in der jeweils geltenden Fassung festgestellt worden ist, dass die Änderungen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben werden. ³Die für die Änderung des Plans oder Programms zuständige Behörde trifft diese Feststellung unter Beteiligung der in Anhang III III. Teil Nr. 1 Buchst. b genannten Behörden. ⁴Die Feststellung nach Satz 2, ob eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt wird, ist der Öffentlichkeit ein-

schließlich der Gründe, keine Umweltprüfung durchzuführen, nach den Bestimmungen des Bayerischen Umwelteinformationsgesetzes zugänglich zu machen. ⁵Das Verfahren zur Durchführung der Strategischen Umweltprüfung richtet sich nach Anlage III III. Teil.“

6. Anlage II wird neue Anlage III und wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „Umweltverträglichkeitspflichtige Vorhaben, Pläne und Programme“
- b) Es wird folgender III. Teil angefügt:

**„III. Teil
Strategische Umweltprüfung (SUP)“**

1. Umweltbericht

- a) Im Umweltbericht werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung des Hochwasserschutzplans oder des Maßnahmenprogramms auf die Umwelt hat, sowie vernünftige Alternativen unter Berücksichtigung der Zielsetzungen und des räumlichen Geltungsbereichs des Hochwasserschutzplans oder Maßnahmenprogramms, entsprechend dem Planungsstand ermittelt, beschrieben und bewertet. Im Einzelnen umfasst der Umweltbericht die in Anhang I der Richtlinie 2001/42/EG in der jeweils geltenden Fassung genannten Angaben, soweit sie vernünftigerweise gefordert werden können und unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Wissensstandes auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind.
- b) Der Umweltbericht wird von der für die Aufstellung oder Änderung des Hochwasserschutzplans oder des Maßnahmenprogramms zuständigen Behörde auf der Grundlage von Stellungnahmen der Behörden erstellt, zu deren Aufgaben die Wahrnehmung der Belange gehört, die in Anhang I Buchst. f der Richtlinie 2001/42/EG in der jeweils geltenden Fassung genannt sind.
- c) Sind Hochwasserschutzpläne und Maßnahmenprogramme Bestandteil eines mehrstufigen Planungs- und Zulassungsprozesses, soll zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens bestimmt werden, auf welcher der Stufen dieses Prozesses bestimmte Umweltauswirkungen schwerpunktmäßig geprüft werden sollen. Dabei sind Art und Umfang der Umweltauswirkungen, fachliche Erfordernisse sowie Inhalt und Entscheidungsgegenstand des Hochwasserschutzplans oder Maßnahmenprogramms zu berücksichtigen.

Bei nachfolgenden Plänen und Programmen sowie bei der nachfolgenden Zulassung von Vorhaben, für die der Hochwasserschutzplan oder das Maßnahmenprogramm einen Rahmen setzt, soll sich die Umweltprüfung auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen sowie auf erforderliche Aktualisierungen und Vertiefungen beschränken.

2. Anhörungsverfahren

- a) Der Entwurf des Hochwasserschutzplans oder des Maßnahmenprogramms und der Umweltbericht sind den in Nr. 1 Buchst. b genannten Behörden mit einer angemessenen Frist zur Stellungnahme bekannt zu geben.
- b) Die Öffentlichkeit ist einzubeziehen. Hierzu sind der Entwurf des Hochwasserschutzplans oder des Maßnahmenprogramms sowie der jeweilige Umweltbericht bei den Regierungen, in deren Zuständigkeitsbereich das vom Hochwasserschutzplan umfasste Gebiet liegt, für einen angemessenen Zeitraum von mindestens einem Monat auszulegen. Der Entwurf des Hochwasserschutzplans oder des Maßnahmenprogramms sowie der jeweilige Umweltbericht sind von den Regierungen in das Internet einzustellen. Beginn, Ort und Zeit der Auslegung sowie die Internetadresse sind vorher in den jeweiligen Amtsblättern bekannt zu machen; in der Bekanntmachung und im Internet ist darauf hinzuweisen, dass bis zum Ablauf der Auslegungsfrist Gelegenheit zur Äußerung schriftlich oder zur Niederschrift bei der zuständigen Regierung besteht. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit für das Maßnahmenprogramm soll mit der Einbeziehung der Öffentlichkeit für den Bewirtschaftungsplan verbunden werden.
- c) Für die grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gilt § 14j UVPG in der jeweils geltenden Fassung.

3. Entscheidungsfindung

Der nach Nr. 1 erstellte Umweltbericht und die Ergebnisse der nach Nr. 2 durchgeführten Anhörungsverfahren werden im Verfahren zur Aufstellung oder Änderung des Hochwasserschutzplans oder des Maßnahmenprogramms berücksichtigt.

4. Bekanntgabe der Entscheidung

Bei Annahme eines Hochwasserschutzplans oder eines Maßnahmenprogramms sind diese jeweils bei der für die Aufstellung oder Änderung zuständigen Behörde auszulegen und in das Internet einzustellen. Hierauf ist im Veröf-

fentlichungsblatt der zuständigen Behörde hinzuweisen. Außerdem wird ausgelegt und in das Internet eingestellt:

1. eine zusammenfassende Erklärung
 - a) wie Umwelterwägungen in den Hochwasserschutzplan oder das Maßnahmenprogramm einbezogen wurden,
 - b) wie der Umweltbericht nach Nr. 1 und die Ergebnisse der Anhörungsverfahren nach Nr. 2 berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der angenommene Hochwasserschutzplan oder das angenommene Maßnahmenprogramm nach Abwägung mit den geprüften Alternativen gewählt wurde, sowie
2. eine Zusammenstellung der Maßnahmen, die für eine Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des Hochwasserschutzplans oder des Maßnahmenprogramms gemäß Nr. 5 durchgeführt werden sollen.

5. Überwachung

Die erheblichen Umweltauswirkungen, die sich aus der Durchführung des Hochwasserschutzplans oder Maßnahmenprogramms ergeben, sind zu überwachen. Die Überwachung obliegt der für die Aufstellung oder Änderung des Hochwasserschutzplans oder Maßnahmenprogramms zuständigen Behörde.“

7. Die bisherige Anlage III wird Anlage II und erhält folgende Überschrift:

„Flussgebietseinheiten und Planungsräume im Freistaat Bayern
Zu Art. 3b“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

A. Allgemein

Der Gesetzentwurf verfolgt zwei Hauptziele:

eine Beschleunigung der rechtlichen Verfahren zur Zulassung von Hochwasserschutzmaßnahmen sowie die Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUP-Richtlinie) vom 27.06.2001 und des Gesetzes zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG) vom 25.06.2005.

Die Hochwasserereignisse der letzten Jahre haben gezeigt, dass im baulichen Hochwasserschutz noch großer Handlungsbedarf besteht. Um einen raschen Schutz sicherstellen zu können, müssen konsequenterweise alle rechtlichen Möglichkeiten zur beschleunigten Realisierung von Hochwasserschutzmaßnahmen ausgeschöpft werden. Auf das Vorblatt wird verwiesen.

Des Weiteren zwingt die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie) vom 27.06.2001 zur Umsetzung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) im bayerischen Landeswasserrecht.

Zielsetzung der SUP-Richtlinie ist es, dazu beizutragen, in der Europäischen Union ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen, indem Umwelterwägungen bereits bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen angemessen Rechnung getragen wird. Diese Einbeziehung von Umwelterwägungen nicht erst im konkreten Zulassungsverfahren soll es ermöglichen, ein breiteres Spektrum von Faktoren zu berücksichtigen und so zu nachhaltigeren und wirksameren Lösungen beitragen. Die Strategische Umweltprüfung gliedert sich in verschiedene Verfahrensschritte:

- Feststellung der Notwendigkeit einer Strategischen Umweltprüfung
- Festlegung des Untersuchungsrahmens und Bestimmung der in einen Umweltbericht aufzunehmenden Informationen
- Erstellung des Umweltberichts
- (ggf. grenzüberschreitende) Konsultationen von Behörden und Öffentlichkeit
- Berücksichtigung des Umweltberichts und der Ergebnisse durchgeführter Konsultationen bei der weiteren Entscheidungsfindung
- Bekanntgabe der Entscheidung über die Annahme des Plans oder Programms
- Überwachung der aus dessen Durchführung entstehenden Umweltauswirkungen

Auf Bundesebene hat der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates das Gesetz zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG) vom 25.06.2005 beschlossen. Durch diese bundesrechtliche Regelung wird zwingend vorgeschrieben, dass im Bereich des Wasserrechts Hochwasserschutzpläne und Maßnahmenprogramme einer SUP zu unterziehen sind. Zur Ausgestaltung des SUP-Verfahrens für diese wasserrechtlichen Pläne und Programme erteilt der Bund Regelungsaufträge an die Länder, da er insoweit nur Rahmengesetzgebungskompetenz besitzt. Diese Regelungsaufträge sind bis zum 31.12.2006 auszufüllen.

Der Gesetzentwurf setzt sowohl die Regelungsaufträge des SUPG als auch die EU-Richtlinie im lediglich unbedingt notwendigen Umfang um, indem die Regelung des SUP-Verfahrens orientiert an den Regelungen zur SUP für Raumordnungspläne im Bayerischen Landesplanungsgesetz (BayLplG) erfolgt.

B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Gemäß Art. 77 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Bayern erfolgt die Regelung der Zuständigkeiten durch Gesetz.

Die getroffenen Regelungen zur Strategischen Umweltprüfung sind unvermeidlich, da sie der Umsetzung zwingender Regelungsaufträge des Bundes und der EU dienen.

C. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den geänderten Überschriften der Teile, Abschnitte, Artikel und Anlagen des Bayerischen Wassergesetzes fortgeschrieben.

Zu Nr. 2 (Art. 3b)

Die Reihenfolge der Anlagen wird in die Reihenfolge ihrer Anführung im Gesetzestext gebracht.

Zu Nr. 3 (Art. 58a)

Die Nummer 3 dient zusammen mit den Nummern 5 a und b dem Ziel, die rechtlichen Verfahren für Hochwasserschutzmaßnahmen zu beschleunigen und zu erleichtern.

Durch Absatz 1 soll ein § 31b Abs. 6 WHG ergänzender Programmsatz zugunsten der Schaffung von Retentionsflächen eingefügt werden. Er soll das Gewicht des Hochwasserschutzes bei der Abwägung in Verwaltungsverfahren verstärken.

Absatz 2 ist eine Ausnahme von der allgemeinen Zuständigkeitsregel in Art. 75 Abs. 1 Satz 2 BayWG, wonach in wasserrechtlichen Verfahren die sachliche Zuständigkeit bei den Kreisverwaltungsbehörden liegt. Bei den Planfeststellungsverfahren zur Zulassung von baulichen Hochwasserschutzmaßnahmen handelt es sich um komplexe Verfahren, die in den nächsten Jahren im Zuge der Umsetzung des Hochwasserschutz-Aktionsprogramms 2020 in großer Zahl durchzuführen sein werden. Die Erfahrungen mit dem ersten Planfeststellungsverfahren zur Zulassung eines gesteuerten Flutpolders in Bayern (Seifener Becken), für das nach Art. 78 BayVwVfG die Regierung von Schwaben zuständig war, haben gezeigt, dass es zweckmäßig ist, die Kompetenz der Regierungen zumindest im Bereich großer Planfeststellungsverfahren zu nutzen. Von der Bündelung dieser komplexen Verfahren bei den Regierungen ist des Weiteren ein deutlicher Effizienzgewinn zu erwarten.

Durch Gesetz werden daher die Zulassungsverfahren für die gesteuerten Flutpolder mit einem Rückhaltevolumen von mehr als einer Million Kubikmeter auf die Regierungen übertragen. Gesteuerte Flutpolder sind ein besonders wichtiger Baustein im Gesamtkonzept des vorbeugenden Hochwasserschutzes, da sie im Hochwasserfall bis zu 10 mal effektiver bei der Dämpfung der Hochwasserwelle als ungesteuerte Rückhalteflächen wirken.

Deshalb soll in den nächsten Jahren ergänzend mindestens 30 Millionen Kubikmeter Rückhalteraum in 7 gesteuerten Flutpoldern mit einem geschätzten Kostenvolumen von rd. 130 Millionen Euro geschaffen werden.

Bei einem gesteuerten Flutpolder handelt es sich um ein Hochwasserrückhaltebecken, das seitlich neben dem Gewässer angeordnet ist (Hochwasserrückhaltebecken im Nebenschluss) und das bei Hochwasser über gesteuerte Ein- und Auslassbauwerke gezielt geflutet und entleert werden kann. Entlang des Gewässers wird der Flutpolder durch einen Trenndeich abgegrenzt, zum Binnenland hin wird das Rückhaltebecken von einem Absperrdeich umschlossen, sofern nicht aufgrund der Geländetopographie ganz oder teilweise auf eine seitliche Begrenzung verzichtet werden kann. Durch das Erfordernis eines Rückhaltevolumens von über einer Million Kubikmeter ist sichergestellt, dass die Regierungen nur für große, überörtlich wirksame Flutpolder zuständig werden.

Zu Nr. 4 (Art. 71a Abs. 5)

Die Regelung in Art. 71a Abs. 5 Satz 2 ist zusätzlich zu den Regelungen in Art. 83 Abs. 3a Satz 1 notwendig, um in Bezug auf Art. 71b innerhalb des 3. Abschnitts die SUP-Pflicht bei Aufstellung und Aktualisierung von Maßnahmenprogrammen klarzustellen.

Zu Nr. 5 (Art. 83)

Zu Buchst. a)

Art. 83 beinhaltet vom Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz abweichende Regelungen für die wasserrechtlichen Verfahren. Durch die Änderung von Art. 83 Abs. 1 Satz 1 ist Art. 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG, der bisher zwingend die Durchführung eines Erörterungstermins im Planfeststellungsverfahren vorsah, im wasserrechtlichem Planfeststellungsverfahren zukünftig nicht mehr anwendbar. Des Weiteren wird die Anwendbarkeit von Art. 74 Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG ausgeschlossen. Dies war notwendig, da dieser den obligatorischen Erörterungstermin voraussetzt.

Zu Buchst. b)

Art. 83 Abs. 1a sieht vor, dass die Durchführung von Erörterungsterminen in das Ermessen der Anhörungsbehörde gestellt wird. Dieser wird damit ein Entscheidungsspielraum gegeben, um zukünftig nur noch dann zu erörtern, wenn dies zielführend ist. In der Änderung liegt ein erhebliches Beschleunigungspotential. Fallweise entfällt nicht nur die Erörterung selbst, sondern auch ihre ortsübliche Bekanntmachung und gesonderte Auswertung durch die Anhörungsbehörde. Des Weiteren wird für den Vorhabensträger der Anreiz geschaffen, auf freiwilliger Basis frühzeitig Öffentlichkeitsbeteiligungen durchzuführen, da am Ende des Verfahrens kein obligatorische, zeitaufwändige und umfassende (weitere) Erörterung mehr steht.

Europarechtlich ist die Durchführung eines Erörterungstermins nicht zwingend vorgeschrieben.

Die Wasserwirtschaft ist als Vorhabensträger insbesondere bei großen baulichen Hochwasserschutzmaßnahmen dazu übergegangen, auf informeller Basis frühzeitige, bei Bedarf mehrmalige Diskussionen des Vorhabens mit der betroffenen Öffentlichkeit durchzuführen (z.B. Veranstaltungen „Polder im Dialog“). Insbesondere in diesen Fällen kann aus der gewonnenen Erfahrung heraus die Notwendigkeit der späteren Durchführung eines umfassenden Erörterungstermins entfallen.

Um diesen Veränderungen Rechnung zu tragen, müssen die gesetzlichen Vorgaben so umgestaltet werden, dass der Erörterungstermin flexibel, angepasst an die konkrete Verfahrenssituation als Instrument genutzt werden kann. Da sich trennscharfe, objektivierbare tatbestandliche Abgrenzungskriterien für mündlich zu erörternde und nicht zu erörternde Fälle nicht beschreiben lassen, soll die Durchführung und die Ausgestaltung eines Erörterungstermins in das pflichtgemäße Ermessen der Anhörungsbehörde gestellt werden. U.a. mit Blick auf bereits durchgeführte informelle Erörterungen hat sie zu würdigen, ob eine Erörterung einer ergänzenden Sachverhaltsaufklärung, der endgültigen Erledigung von Einwendungen oder der Befriedigung dienen kann. Um der Anhörungsbehörde ein möglichst flexibles Instrument an die Hand zu geben, kann die mündliche Erörterung auf einzelne Themenkomplexe und damit auch hinsichtlich des Teilnehmerkreises beschränkt werden.

Die Änderung kann bei UVP-pflichtigen Vorhaben jedoch erst dann greifen, wenn auch im Bundesrecht der fakultative Erörterungstermin normiert ist. Hierzu befindet sich ein Gesetzentwurf des Bundesrats (Drs. 94/06) im Gesetzgebungsverfahren.

Satz 4 ist eine Folgeänderung, da durch die Änderung von Art. 83 Abs. 1 Satz 1 BayWG die Anwendbarkeit von Art. 74 Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG ausgeschlossen wurde.

Zu Buchst. c)

Die Reihenfolge der Anlagen wird in die Reihenfolge ihrer Anführung im Gesetzestext gebracht.

Zu Buchst. d)

Art. 83 Abs. 3a Satz 1 BayWG stellt abschließend klar, für welche wasserrechtlichen Pläne und Programme eine SUP durchgeführt werden muss. Bei der Aufstellung und Änderung von Maßnahmenprogrammen und Hochwasserschutzplänen besteht eine Pflicht zur Strategischen Umweltprüfung (SUP) aufgrund zwingender bundesrechtlicher Regelung (§ 14b UVPG). Für sonstige im BayWG oder WHG geregelte Pläne und Programme ist nach den durch die EU-Richtlinie und das SUPG aufgestellten Kriterien keine Strategische Umweltprüfung erforderlich: Die Aufstellung von wasserrechtlichen Plänen liegt überwiegend im Ermessen der zuständigen Behörden, weswegen bereits die Plandefinition der Richtlinie 2001/42/EG (Art. 2) nicht erfüllt ist. Bewirtschaftungspläne sind zwar zwingend aufzustellen und erfüllen die Plandefinition. Sie weisen aber keine Außenwirkung und keinen originären Regelungsgehalt auf und können aus diesen Gründen nicht SUP-pflichtig sein, weil sie die Voraussetzungen des Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 2001/42/EG hierfür – einen Rahmen für spätere Zulassungsentscheidungen zu setzen oder Auswirkungen auf ein FFH-Gebiet zu haben – nicht erfüllen können.

Art. 83 Abs. 3a Satz 2 BayWG setzt den Regelungsauftrag des § 14d Abs. 2 UVPG um und macht von der in Art. 3 Abs. 5 der Richtlinie 2001/42/EG eröffneten Möglichkeit Gebrauch, bei geringfügigen Änderungen von Hochwasserschutzplänen und Maßnahmenprogrammen auf eine SUP zu verzichten. Dabei wird in ähnlicher Weise wie in Art. 12 Abs. 3 Satz 1 BayLplG auf eine Einzelfallprüfung zurückgegriffen, um flexible Entscheidungen vor Ort zu ermöglichen, die dem konkreten Einzelfall gerecht werden. Wenn ein Maßnahmenprogramm danach – außerhalb der nach Art. 71a Abs. 5 Satz 1 vorgesehenen Aktualisierung, die keine geringfügige Änderung darstellen kann – nur unerheblich geändert wird, und deshalb keine SUP erforderlich ist, wird das Maßnahmenprogramm auch nicht ausgelegt.

Die für die Planaufstellung bzw. -änderung zuständige Behörde stellt frühzeitig fest, ob nach Art. 83 Abs. 3a eine SUP-Pflicht

besteht. Nach Art. 83 Abs. 3a Satz 3 sind orientiert an Art. 12 Abs. 4 Satz 2 BayLplG bei der Einzelfallentscheidung nach Art. 83 Abs. 3a Satz 2 die Behörden, deren umwelt- oder gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von dem Hochwasserschutzplan oder dem Maßnahmenprogramm betroffen sind, zu beteiligen. Damit wird Art. 3 Abs. 6 der Richtlinie 2001/42/EG umgesetzt.

Art. 83 Abs. 3a Satz 4 BayWG bestimmt die näheren Modalitäten der Feststellung, ob ein Plan SUP-pflichtig ist, und erfüllt so den entsprechenden Regelungsauftrag des § 14o UVPG. Positive und negative Einzelfallentscheidungen nach Satz 2 müssen, wie Art. 3 Abs. 7 der Richtlinie 2001/42/EG fordert, nach den Vorschriften des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (Inkrafttreten voraussichtlich Sommer 2006) der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Soll keine SUP durchgeführt werden, müssen auch die wesentlichen Gründe hierfür zugänglich gemacht werden.

Auch das Verfahren zur Durchführung der SUP bei wasserrechtlichen Plänen und Programmen ist nach § 14o UVPG von den Ländern zu regeln. Dieser Regelungsauftrag wird zur Entlastung des BayWG durch eine Erweiterung der bisherigen Anlage II zum BayWG umgesetzt. Die Anlage wird außerdem im Zuge der Änderung redaktionell umbenannt in Anlage III, um die Reihenfolge der Anlagen ihrer Anführung im Gesetzestext anzupassen.

Zu Nr. 6 (Anlage III)

Die Reihenfolge der Anlagen wird ihrer Anführung im Gesetzestext angepasst. Die bisherige Anlage II wird daher zu Anlage III.

Zu Buchst. a)

Die Überschrift der neuen Anlage III muss umformuliert werden, um auch die Gegenstände der neuen Strategischen Umweltprüfung zu erfassen.

Zu Buchst. b)

Um den Regelungsauftrag des § 14o UVPG umzusetzen, soll der neuen Anlage III ein III. Teil zur Durchführung der SUP angefügt werden. Dort sind die Verfahrensschritte der Strategischen Umweltprüfung im Einzelnen dargestellt. Die konkrete Ausgestaltung ist orientiert an der Regelung des SUP-Verfahrens für Raumordnungspläne im BayLplG, so dass die Vorgaben der Richtlinie 2001/42/EG im lediglich unbedingt notwendigen Maß umgesetzt werden.

1. Umweltbericht

Die Regelungen zum Umweltbericht dienen der Umsetzung von Art. 5 der Richtlinie 2001/42/EG und orientieren sich an den Regelungen zum Umweltbericht für Raumordnungspläne in Art. 12 BayLplG.

Buchstabe a regelt den Inhalt des Umweltberichts in enger Anlehnung an Art. 5 Abs. 1 der SUP-Richtlinie. Im Umweltbericht werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung des Hochwasserschutzplans oder Maßnahmenprogramms ermittelt, beschrieben und bewertet. Der Begriff „Umweltauswirkungen“ meint dabei sowohl positive als auch negative Auswirkungen auf die Umwelt. Ebenso sind vernünftige Alternativen der Planung, die mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden können, einzubeziehen, damit die Behörde ggf. eine Plan- oder Programmvariante auswählen kann, die mit geringeren negativen Umweltauswirkungen verbunden ist. Die in den Umweltbericht im Einzelnen aufzunehmenden Angaben richten sich nach Anhang I zu Artikel 5 der Richtlinie 2001/42/EG. Entsprechend der Richtlinie braucht der Umweltbericht die erforderlichen Angaben nur in einer solchen Tiefe und Intensität zu enthalten, wie

sie dem Konkretisierungsgrad und der Umweltrelevanz des jeweiligen Ziels nach vernünftigen Maßstäben unter Heranziehung vorhandener Erkenntnisse angemessen sind.

Buchstabe b überträgt zunächst die Zuständigkeit für die Erstellung des Umweltberichts auf die für die Plan- bzw. Programmaufstellung bzw. -änderung zuständige Behörde. Bei der Aufstellung des Maßnahmenprogramms ist „zuständige Behörde“ das Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz unter Mitwirkung der nachgeordneten Fachbehörden (Art. 75 Abs. 1a BayWG). Die zuständige Behörde bestimmt dabei den Untersuchungsrahmen der SUP einschließlich des Umfangs und Detaillierungsgrads der in den Umweltbericht aufzunehmenden Angaben. In Umsetzung von Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie 2001/42/EG müssen Behörden, deren umwelt- oder gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch den Hochwasserschutzplan oder das Maßnahmenprogramm berührt werden, bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens beteiligt werden.

Buchstabe c macht von der Möglichkeit in Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie 2001/42/EG Gebrauch, Umweltprüfungen abzuschichten, wenn Hochwasserschutzpläne und Maßnahmenprogramme Bestandteil eines mehrstufigen Planungs- und Zulassungsprozesses sind. So müssen nicht auf jeder Prüfungsebene alle Umweltauswirkungen mit vollständiger Daten- und Informationsermittlung umfassend geprüft werden, sondern eine Prüfung kann schwerpunktmäßig auf der aus fachlicher Sicht unter Berücksichtigung der Kriterien nach Satz 2 hierfür am besten geeigneten Ebene erfolgen. Verfahrensrechtliche Anforderungen, wie Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung müssen jedoch auf jeder Ebene eingehalten werden. Wurde die Umweltprüfung abgeschichtet, soll sich die Prüfung nach Satz 3 bei nachfolgenden Plänen, Programmen oder Zulassungsentscheidungen auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränken. Sind die Angaben der vorangegangenen Prüfung allerdings nicht mehr hinreichend aktuell oder detailliert, muss eine ergänzende Untersuchung durchgeführt werden.

Des Weiteren soll die Möglichkeit, Angaben aus anderen Verfahren oder Tätigkeiten in den Umweltbericht aufzunehmen, in das Ermessen der zuständigen Behörde gestellt werden, indem nach dem Vorbild von Art. 12 BayLplG auf eine konkrete Regelung verzichtet wird. Es können beispielsweise Angaben aus verwaltungsbehördlichen Zulassungsverfahren oder nicht SUP-pflichtigen Planungsverfahren, z.B. aus Bewirtschaftungsplänen, herangezogen werden. Im Umweltbericht kann außerdem ergänzend auf Angaben im Bewirtschaftungsplan verwiesen werden.

2. Anhörungsverfahren

Die Regelung zur Beteiligung anderer Behörden und der Öffentlichkeit setzt Art. 6 der Richtlinie 2001/42/EG um und erfolgt orientiert an den Regelungen zum Anhörungsverfahren bei der Strategischen Umweltprüfung von Raumordnungsplänen in Art. 13 BayLplG.

Die Regelung zur Behördenbeteiligung nach Buchstabe a entspricht inhaltlich Art. 13 Abs. 1 BayLplG und setzt Art. 6 Abs. 1 und 2 der SUP-Richtlinie um.

Buchstabe b sieht vor, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung entsprechend Art. 13 Abs. 2 BayLplG über eine Kombination von Auslegung und Veröffentlichung im Internet erfolgt, um eine frühzeitige und effektive Einbeziehung zu gewährleisten. Die für die Aufstellung bzw. Änderung des Hochwasserschutzplans bzw. Maßnahmenprogramms zuständige Behörde berücksichtigt die Stellungnahmen der Öffentlichkeit bei der Aufstellung der Pläne. Als Auslegungsorte sind die Regierungen vorgesehen, um den Teilen der Öffentlichkeit, deren Belange von den voraussichtlich erhebli-

chen Umweltauswirkungen berührt werden, eine wirksame Beteiligung zu ermöglichen. Ergänzend sorgen die Regierungen für die Einstellung der Entwürfe und Umweltberichte in das Internet. Das Anhörungsverfahren wurde den Vorgaben im BayLplG nachgebildet, da Maßnahmenprogramme und Hochwasserschutzpläne behördenverbindliche Planungen und insofern den Raumordnungsplänen vergleichbar sind.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung bei Aufstellung bzw. Aktualisierung des Maßnahmenprogramms soll mit der Öffentlichkeitsbeteiligung bei Aufstellung bzw. Aktualisierung des korrespondierenden Bewirtschaftungsplans verbunden werden. Dies führt zu Verfahrensvereinfachung und Synergieeffekten, da sich beide Werke inhaltlich ergänzen. Eine zeitlich aufeinander abgestimmte Ausarbeitung bietet sich daher an.

Regelungen zur grenzüberschreitenden Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 14j UVPG) stehen nach § 14o Satz 3 UVPG nicht zur Disposition der Länder, da ein bundeseinheitliches Auftreten gegenüber den Nachbarstaaten gewährleistet werden soll (BT-Drs. 15/3441). Auf § 14j UVPG wird daher in Buchstabe c dynamisch verwiesen. Der Verweis auf die bundesrechtliche Regelung ließe sich aufgrund deren detaillierten und z.T. abweichenden Verfahrensregelungen auch inhaltlich nicht durch einen Verweis auf die SUP-Richtlinie oder eine am BayLplG orientierte Regelung ersetzen.

3. Entscheidungsfindung

Die Regelung der abschließenden Umweltbewertung und deren Berücksichtigung im weiteren Verfahren dient der Umsetzung von Artikel 8 der Richtlinie 2001/42/EG und ist inhaltlich gleichwertig mit Art. 14 BayLplG.

Der Umweltbericht und die Ergebnisse der Konsultationen fließen danach in das Verfahren zur Aufstellung oder Änderung des Hochwasserschutzplans oder Maßnahmenprogramms ein.

Soweit den Umweltbelangen dabei im Rahmen einer Gesamtabwägung mit z.B. wirtschaftlichen oder verkehrsbezogenen Belangen gewichtigere oder andere Belange entgegenstehen, ist es möglich, dass sie ganz oder teilweise zurücktreten müssen.

4. Bekanntgabe der Entscheidung

Nummer 4 setzt Artikel 9 der Richtlinie 2001/42/EG um.

Die Entscheidung über die Annahme eines Hochwasserschutzplans oder Maßnahmenprogramms soll dabei entsprechend der Regelung in Art. 15 BayLplG für Raumordnungspläne bekannt gemacht werden, indem der Plan oder das Programm ausgelegt und im Internet veröffentlicht wird. Zuständige Behörde ist die Aufstellungsbehörde, d.h. für das Maßnahmenprogramm das Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (Art. 75 Abs. 1a BayWG). Die Ablehnung eines Hochwasserschutzplans oder Maßnahmenprogramms muss nicht bekannt gemacht werden. Diese Regelung dient der Verwaltungsvereinfachung. Des Weiteren sind, wie von der Richtlinie vorgeschrieben, ergänzende Informationen mit zu veröffentlichen.

5. Überwachung

Mit der an Art. 27 BayLplG orientierten, kurz gefassten Regelung zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen aus der Durchführung des Plans oder Programms wird Artikel 10 der Richtlinie 2001/42/EG umgesetzt.

Grundlage der Überwachung sollen dabei die bereits im Umweltbericht ausgewiesenen Überwachungsmaßnahmen sein, um eine möglichst planmäßige und systematische Überwachung anhand eines Überwachungskonzepts sicherzustellen. Überwacht wird der

Plan in seiner Gesamtheit, wodurch eine Nachkontrolle der Annahmen und Prognosen im Rahmen des Umweltberichts vorgenommen wird und insbesondere auch unvorhergesehene Umweltauswirkungen ermittelt werden können. Dies können sowohl neue Auswirkungen als auch schwerere oder umfänglichere Auswirkungen als ursprünglich angenommen sein. Durch die Überwachung soll die Behörde in die Lage versetzt werden, Abhilfemaßnahmen wie Schutzmaßnahmen oder eine Anpassung des Plans oder Programms zu ergreifen. Auf welche Weise die Überwachung durchgeführt wird, bleibt der Entscheidung der Behörde überlassen. Denkbar wäre z.B. die Kontrolle von Einzelmaßnahmen, mit denen die Pläne und Programme umgesetzt werden, der Rückgriff auf allgemeine oder indirekte Indikatoren oder die gemeinsame Überwachung mehrerer Pläne.

Die Überwachung soll der auch sonst maßgeblich für die Strategische Umweltprüfung zuständigen Behörde obliegen, da es sachgerecht ist, die Kontrolle über Aufstellung und Durchführung eines Plans in einer Hand zu belassen. Zuständige Behörde ist bei Maßnahmenprogrammen das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz unter Mitwirkung seiner nachgeordneten Fachbehörden (Art. 75 Abs. 1a BayWG), d.h. die konkreten Überwachungsmaßnahmen werden durch die Fachbehörden ausgeführt.

Die Ergebnisse der Überwachung sind außerdem der Öffentlichkeit und den betroffenen Behörden nach den Vorschriften des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (geplantes Inkrafttreten: Sommer 2006) zugänglich zu machen. Hierzu bedarf es keiner konkreten Regelung, da die Überwachungsergebnisse Umweltinformationen im Sinne dieses Gesetzes sind. Auch sind die Ergebnisse der Überwachung bei einer erneuten Aufstellung oder einer Änderung des Plans oder Programms zu berücksichtigen.

Um Doppelarbeit zu vermeiden und die Überwachung möglichst effizient zu gestalten, können des Weiteren bestehende Überwachungsmechanismen nach den wasserrechtlichen Vorschriften und geeignete Daten- und Informationsquellen genutzt werden. Auf eine konkrete Regelung wurde wie bei der SUP von Raumordnungsplänen zur Deregulierung verzichtet, so dass die Entscheidung und konkrete Ausgestaltung im Ermessen der zuständigen Behörde steht.

Zu Nr. 7 (Anlage II)

Die Reihenfolge der Anlagen wird redaktionell an ihre Anführung im Gesetzestext angepasst.

Zu § 2

§ 2 regelt das In-Kraft-Treten des Änderungsgesetzes. Dabei muss hinsichtlich der Vorschriften zur Umsetzung der SUP-Richtlinie – auch zur Vermeidung von Vertragsverletzungsverfahren – berücksichtigt werden, dass eine Umsetzungsverpflichtung bis zum 31.12.2006 besteht.